

Mandanten- Brief

Dezember 2019

1. Bürokratieentlastungsgesetz III verabschiedet

Zum dritten Mal hat die Bundesregierung ein Gesetz auf den Weg gebracht, das die **Wirtschaft von bürokratischen Vorgaben entlasten** soll. Während das letzte Bürokratieentlastungsgesetz erst ein paar Hürden nehmen musste, bis es in Kraft treten konnte, haben Bundestag und Bundesrat das **Bürokratieentlastungsgesetz III** schnell und geräuschlos verabschiedet. Wie die beiden letzten Gesetze enthält auch dieses Gesetz neben einer **Reduktion oder Digitalisierung von Meldepflichten** vor allem Änderungen im Steuerrecht. Die meisten **Änderungen** sollen bereits **ab dem 1. Januar 2020** gelten.

- **Aufbewahrungspflichten:** Bei einer Betriebsprüfung darf der Prüfer Einsicht in die per EDV erstellten steuerlich relevanten Daten nehmen und die Nutzung des verwendeten EDV-Systems verlangen. Diese Datenzugriffsrechte des Fiskus führen dazu, dass Unternehmen die **EDV-Systeme** auch nach einem **Wechsel der verwendeten Soft- oder Hardware** oder einer Auslagerung eines Teils der Daten **über die zehnjährige Aufbewahrungsfrist aufrechterhalten** müssen. Künftig reicht es, wenn der Betrieb fünf Jahre nach einem Systemwechsel oder einer Datenauslagerung aus dem Produkktivsystem nur noch einen Datenträger mit den steuerlich relevanten Daten aufbewahrt. Die **Technik** selbst kann also künftig **nach fünf statt nach zehn Jahren ausgemustert** werden. Sofern jedoch vor Ablauf von fünf Jahren mit einer Außenprüfung begonnen wurde und diese noch nicht abgeschlossen ist, ist eine Verlagerung der Daten auf einen Datenträger erst nach Abschluss der Außenprüfung möglich. Die Änderung gilt für alle Daten, deren Aufbewahrungsfrist zum 1. Januar 2020 nicht ohnehin schon abgelaufen ist.
- **Kleinunternehmergrenze:** Die Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung setzt seit 2003 voraus, dass der **Umsatz im vergangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen** hat und 50.000 Euro im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht übersteigen wird. **Ab 2020** wird die erste **Grenze nun auf 22.000 Euro angehoben**. Der zweite Grenzbetrag bleibt unverändert bei 50.000 Euro.
- **Umsatzsteuer-Voranmeldung:** Existenzgründer müssen im Jahr der Gründung und im Folgejahr die **Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abgeben**. Nun wird die Vorgabe von 2021 an zunächst **befristet bis 2026 gelockert**. Beträgt die aufs Jahr hochgerechnete Umsatzsteuer nicht mehr als 7.500 Euro, ist die Voranmeldung ab 2021 nur noch vierteljährlich fällig.
- **Betriebseröffnung:** Von Existenzgründern und Unternehmen, die eine neue Betriebsstätte eröffnen, will das Finanzamt **Auskünfte über die für die Besteuerung maßgeblichen Verhältnisse** haben. Diese sind bisher auf einem amtlichen Vordruck abzugeben. Künftig wird auch für diese Meldung ein



dritter Anlauf zur Entlastung der Wirtschaft von bürokratischen Vorgaben

Parlamente schließen Gesetzgebungsverfahren in nur zwei Monaten ab

EDV muss auch nach Systemwechsel noch bis zu zehn Jahre betriebsbereit gehalten werden

Verkürzung der Bereithaltungsfrist auf fünf Jahre

Beginn einer Außenprüfung hemmt Ablauf der Bereithaltungsfrist

Anhebung der Kleinunternehmergrenze auf 22.000 Euro

vierteljährliche Abgabe der USt-Voranmeldung für Existenzgründer

elektronische Meldung bei Betriebseröffnung

elektronisches Verfahren eingeführt. Den Starttermin soll das Bundesfinanzministerium festlegen, wenn die technischen Voraussetzungen für das Meldeverfahren geschaffen sind.

- **Betriebliche Gesundheitsförderung:** Arbeitgeber können ihren Arbeitgebern Leistungen, die der **Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands** der Arbeitnehmer oder der betrieblichen Gesundheitsförderung dienen und bestimmten Vorgaben genügen, **bis zu einem Betrag von 500 Euro pro Arbeitnehmer und Jahr steuerfrei** zur Verfügung stellen. Dieser Freibetrag wird **ab 2020 auf 600 Euro angehoben**.
- **Gruppenunfallversicherung:** Beiträge des Arbeitgebers zu einer Gruppenunfallversicherung sind steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn der Arbeitnehmer die Rechte aus dem Versicherungsvertrag selbst geltend machen kann. Allerdings kann die **Lohnsteuer mit einem Satz von 20 % pauschaliert** werden, wenn der durchschnittliche Versicherungsbeitrag pro Arbeitnehmer nicht mehr als 62 Euro im Jahr beträgt. Diese **Pauschalierungsgrenze steigt ab 2020 auf 100 Euro** pro Arbeitnehmer und Jahr.
- **Kurzfristige Beschäftigung:** Für kurzfristige Tätigkeiten, bei denen die Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt, ist eine **Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 %** des Arbeitslohns möglich. Dazu darf der durchschnittliche Arbeitslohn nicht höher sein als 72 Euro je Arbeitstag und 12 Euro pro Stunde. Diese **Höchstbeträge werden ab 2020 auf 120 Euro pro Tag und 15 Euro pro Stunde** angehoben.
- **AU-Bescheinigung:** Mit einem bereits in Kraft getretenen Gesetz wird ein elektronisches Verfahren zur Übermittlung von Arbeitsunfähigkeitsdaten durch die Ärzte an die Krankenkassen eingeführt. Die **elektronische Übermittlung einer Arbeitsunfähigkeitsmeldung** an den Arbeitgeber wird nun ergänzt. Ab 2021 rufen daher die Arbeitgeber nach Anzeige der Arbeitsunfähigkeit durch den Arbeitnehmer bei den Krankenkassen elektronisch die Daten über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit sowie über den Zeitpunkt des Auslaufens der Entgeltfortzahlung ab.
- **Altersvorsorgeverträge:** Anbieter von Altersvorsorgeverträgen müssen den Kunden jedes Jahr schriftlich über die Verwendung der Beiträge und die Höhe des gebildeten Kapitals sowie vor Beginn der Auszahlungsphase über die vorgesehenen Auszahlungen informieren. Ab 2020 können diese **Mitteilungen mit Zustimmung des Kunden auch elektronisch** bereitgestellt werden.
- **Meldeschein:** Bisher müssen Hotels und Pensionen ihre Gäste Meldescheine aus Papier ausfüllen, persönlich unterschrieben und ein Jahr lang aufbewahren lassen. Künftig soll das **optional auch digital** möglich sein - zum Beispiel in Verbindung mit dem elektronischen Personalausweis. Das papiergebundene Verfahren bleibt aber weiter als Alternative bestehen.
- **Teilzeitarbeit:** In Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten haben die Arbeitnehmer einen Anspruch auf Teilzeitarbeit. Stellt ein Arbeitnehmer einen Antrag auf Teilzeit, kann der Arbeitgeber seine **Entscheidung künftig in Textform** statt in Schriftform geben, also beispielsweise auch per E-Mail.
- **Statistik:** Durch das Gesetz werden **einzelne Statistikpflichten reduziert**. Das betrifft den Monatsbericht im Bauhauptgewerbe, die Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern, die Statistik über den Material- und Wareneingang sowie das Insolvenzstatistikgesetz.

höherer Freibetrag für die betriebliche Gesundheitsförderung

Pauschalierung von Beiträgen zur Gruppenunfallversicherung bis 100 Euro

Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für kurzfristige Tätigkeiten

Arbeitgeber sollen ab 2021 AU-Meldungen elektronisch bei der Krankenkasse abrufen

elektronische Mitteilung als Alternative zur Mitteilung auf Papier

digitale Alternative zum Meldeschein im Beherbergungsgewerbe

Verzicht auf Schriftform bei Entscheidungen über Teilzeitarbeit

Reduzierung einzelner Statistikpflichten

Laut der Gesetzesbegründung entfällt der **Großteil der Entlastungswirkung** auf die Einführung elektronischer AU-Bescheinigungen und Meldescheine sowie die verkürzte Aufbewahrungspflicht bei IT-Systemen. Im **Eckpunktepapier für das Gesetz aus dem Frühjahr** waren jedoch noch eine ganze Reihe weiterer Maßnahmen vor allem im Steuerrecht enthalten. Diese hätten über alle Branchen hinweg zu einer spürbaren Entlastung beigetragen, sind aber letztlich doch nicht ins Gesetz aufgenommen worden. Dazu gehören:

- Generelle **Verkürzung der Aufbewahrungsfristen** im Handels- und Steuerrecht von 10 **auf 8 Jahre**.
- Kürzere Abschreibungsdauer für **digitale Innovationsgüter**.
- Harmonisierung der **Umsatzgrenze für die Ist-Besteuerung** mit der Buchführungsgrenze, was einer Anhebung **auf 600.000 Euro** entspräche.
- Anhebung der **GWG-Grenze auf 1.000 EUR** und im Gegenzug Abschaffung der Sammelpostenregelung.
- Einführung eines **Verrechnungsmodells bei der Einfuhrumsatzsteuer**.
- Einführung einer **Freigrenze für betriebliche Geschenkaufwendungen**.
- **Harmonisierung der Meldefristen** der Zusammenfassenden Meldung und der Umsatzsteuer-Voranmeldung.
- Anhebung und **Dynamisierung der Minijob-Grenze**.

Sowohl Bundestag als auch Bundesrat haben daher während der Verabschiedung des Gesetzes beklagt, dass das aktuelle **Gesetz weit hinter den Möglichkeiten zurückgeblieben** ist. Beide Parlamente haben die Regierung aufgefordert, möglichst bald ein Bürokratieentlastungsgesetz IV in Angriff zu nehmen.

2. Forderungsverzicht des Gesellschafters gegen GmbH

Verzichtet ein Gesellschafter auf eine Darlehensforderung gegen seine GmbH, kann das Finanzamt den **Forderungsverzicht als verdeckte Einlage** werten. Der Bundesfinanzhof hat nun klargestellt, dass der **Verzicht auf den nicht werthaltigen Teil der Forderung** zu einem **steuerlich zu berücksichtigenden Forderungsausfall** führt. Echte steuerliche Auswirkungen hat der Forderungsverzicht jedoch nur, wenn der Gesellschafter für diesen Teil der Forderung Anschaffungskosten getragen hat. Der **Verzicht auf den werthaltigen Teil** der Forderung führt dagegen zu einer **Einlage**. Dazu muss der Betrag, auf den der Gesellschafter verzichtet, allerdings höher sein als der Nennwert des nicht werthaltigen Anteils der Darlehensforderung.

3. Ausnahme bei der Zugangsfiktion für Briefe

Steuerbescheide und andere amtliche Schreiben gelten **drei Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt**, es sei denn, sie sind nachweislich nicht oder verspätet zugestellt worden. Die Berechnung von Einspruchs- und Klagefristen richtet sich nach dieser Zugangsfiktion. Doch der Bundesfinanzhof und das Finanzgericht Münster haben entschieden, dass die **gesetzliche Regel nicht ohne Ausnahme** gilt: Wenn die Behörde einen privaten Postdienstleister beauftragt, der seinerseits den Brief zur Zustellung an die Deutsche Post AG weiterreicht, muss die Behörde nachweisen, dass aufgrund der betrieblichen Abläufe trotzdem von einer Zustellung innerhalb von drei Tagen auszugehen ist.

viele vorgeschlagene Maßnahmen zur Entlastung der Wirtschaft wurden nicht umgesetzt

Steuerrecht bietet viele Ansatzpunkte für Vereinfachungen

erneute Anhebung der GWG-Grenze weiter in der Diskussion

Bundestag und Bundesrat wollen zügig das nächste Bürokratieentlastungsgesetz angehen

Forderungsverzicht kann verdeckte Einlage sein

steuerliche Folge eines Forderungsverzichts hängt von Werthaltigkeit der Forderung ab

Brieflauf über mehrere Postdienstleister kann Ausnahme von der dreitägigen Zugangsfiktion zur Folge haben

4. Laborarztleistungen ohne Patientenkontakt steuerfrei

Die medizinischen Analysen eines Laborarztes in der Humanmedizin fallen auch **ohne direkten Kontakt mit Patienten** unter die **Umsatzsteuerbefreiung für Heilbehandlungsleistungen**. Der Europäische Gerichtshof hat auf ein **Vorabentscheidungsersuchen des Bundesfinanzhofs** hin festgestellt, dass die Steuerbefreiung nicht von der Voraussetzung abhängt, dass die Heilbehandlungsleistung im Rahmen eines Vertrauensverhältnisses zwischen dem Patienten und dem Behandelnden Arzt erbracht wird. Im Ausgangsverfahren führte ein Laborarzt Tests für ein Transfusionsunternehmen aus.

umsatzsteuerfreie
Heilbehandlung setzt
nicht zwingend einen
Patientenkontakt voraus

5. Unverzügliche Selbstnutzung eines Familienheims

Ehepartner und Kinder müssen auf eine Immobilie keine Erbschaftsteuer zahlen, wenn die **Immobilie sowohl vom Erblasser als auch vom Erben selbst genutzt** wird. Voraussetzung ist aber, dass der Erbe die **Selbstnutzung unverzüglich nach dem Erbfall beginnt**. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass „unverzüglich“ im Sinne des Gesetzes eine **Selbstnutzung ohne schuldhaftes Zögern** meint, also innerhalb angemessener Zeit nach dem Erbfall. Für angemessen hält der Bundesfinanzhof einen **Zeitraum von sechs Monaten**. Bei einem längeren Zeitraum muss der Erbe glaubhaft machen, wann er sich zur Selbstnutzung entschlossen hat, aus welchen Gründen ein Einzug nicht früher möglich war und warum er diese Gründe nicht zu vertreten hat. Umstände im Einflussbereich des Erben, beispielsweise eine Renovierung, gelten nur unter besonderen Voraussetzungen nicht als schuldhaftes Zögern.

Finanzämter verweigern
Steuerbefreiung bei zu
langer Wartezeit zwischen
Erbfall und Beginn der
Selbstnutzung

Bundesfinanzhof hält Frist
von bis zu sechs Monaten
für angemessen

6. Badumbau führt nicht zu Arbeitszimmerkosten

Ob **Renovierungskosten für Gemeinflächen einer Wohnung** auch anteilig die Kosten für ein Arbeitszimmer erhöhen, hat das Finanzgericht Münster noch im Sinn der Steuerzahler entschieden. Der Bundesfinanzhof hat nun aber anders geurteilt: Renovierungs- und Umbaukosten, die für einen Raum anfallen, der ausschließlich oder mehr als in nur untergeordnetem Umfang privaten Wohnzwecken dient, erhöhen nicht die abziehbaren Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer. Sie sind auch **nicht als allgemeine Gebäudekosten über den Flächenanteil des Arbeitszimmers** zu berücksichtigen.

Renovierung eines auch
privat genutzten Raums
führt nicht zu anteiligen
Kosten für Arbeitszimmer

7. Kein Spekulationsgewinn durch Grundstücksenteignung

Wenn der Verlust des Eigentums an einem Grundstück **ohne maßgeblichen Einfluss des Immobilienbesitzers** stattfindet, liegt nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs keine Veräußerung im Rahmen eines privaten Veräußerungsgeschäfts vor. Wird die Immobilie daher durch einen Sonderungsbescheid von der Kommune eingezogen, kann die gezahlte **Entschädigung nicht zu einem steuerpflichtigen Spekulationsgewinn führen**. Sowohl die Anschaffung als auch die entgeltliche Übertragung des Wirtschaftsguts auf eine andere Person müssen wesentlich vom Willen des Steuerzahlers abhängen, um ein privates Veräußerungsgeschäft auszulösen.

Enteignung einer
Immobilie im Privatvermögen
ist kein privates
Veräußerungsgeschäft